

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Dienstag**, den **29. Juli 2014** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM (ÖVP)
Johann BERNDL (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Otmar POLZER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Barbara TOBOLKA-MARES (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP) ab Punkt 3
Franz WEIXLBRAUN (ÖVP)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)
Gerhard KRAUS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Markus FÜHRER (UBL)
Herbert HÖPFL (UBL)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
GR Astrid LENZ (ÖVP)
GR Johannes WAIS (ÖVP) bis Punkt 2

Nicht entschuldigt: GR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 23.07.2014 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.07.2014 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verein Pro Waidhofen – Ansuchen um Gewährung einer Subvention zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in und um das Rathaus“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 5) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2014
- 2) Waidhofner Naschmarkt – Umwandlung der gewährten Subvention in ein Darlehen
- 3) Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Geräte- und Personalregie – Bauteil 01
- 4) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Annahme der Schenkung, Liegenschaft EZ 96, KG 21106 Brunn bei Waidhofen
 - b) Einräumung von Leitungsservituten, Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Stadtpark
 - c) Einräumung eines Leitungsservitutes auf den Grundstücken Nr. 2270/1 und 2626, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 5) Verein Pro Waidhofen – Ansuchen um Gewährung einer Subvention zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in und um das Rathaus

Nichtöffentlicher Teil:

- 6) Berichte

Bgm. Robert Altschach
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 29.07.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Verein Pro Waidhofen – Ansuchen um Gewährung einer Subvention zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in und um das Rathaus“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.07.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2014

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.07.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Waidhofner Naschmarkt – Umwandlung der gewährten Subvention in ein Darlehen

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2014 Punkt 12 der Tagesordnung wurde eine Subvention für den Verein „Pro Waidhofen“ für den Ankauf von Marktständen im Betrag von EUR 20.000,00 beschlossen. Dieser Betrag kam jedoch nicht zur Auszahlung, da seitens des Vereines Pro Waidhofen kein entsprechendes Auszahlungsersuchen gestellt wurde.

Der Verein „Pro Waidhofen“, Bahnhofstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 24.06.2014, eingelangt im Stadtamt mit 11.07.2014, nachstehendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Verein ProWaidhofen fungiert als Trägerverein für den Waidhofner Naschmarkt, der seit Mai 2014 wöchentlich jeweils am Freitag Nachmittag am Platz neben dem Rathaus abgehalten wird und sich bei der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreut.

In der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2014, Tagesordnungspunkt 12, wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, der im Wesentlichen den Inhalt hat, dass dem Verein Pro-Waidhofen als Trägerverein des Waidhofner Naschmarktes eine Subvention iHv € 20.000,-- für den Ankauf von zehn Marktständen zum Betrieb eines Bauernmarktes im Bereich des Besslerparks gewährt wird.

Die Auszahlung dieser Förderung ist zwischenzeitlich noch nicht erfolgt.

Im Zuge von diversen Gesprächen mit weiteren Förderstellen (NAFES, Land NÖ) musste festgestellt werden, dass die Subventionierung des Waidhofner Naschmarktes in der o. a. Form durch die Stadtgemeinde Waidhofen eventuell negative Auswirkungen auf weitere Förderungen durch die NAFES-Aktion des Landes NÖ hat. Um die Förderungen möglichst effizient zu gestalten ersuchen wir daher die Stadtgemeinde Waidhofen, die o. a. Subvention in ein **zinsenloses Darlehen** mit folgenden Bedingungen umzuwandeln:

Darlehensnehmer:	Verein ProWaidhofen
Zweckbindung:	Ankauf von zehn Marktständen für den Waidhofner Naschmarkt
Darlehenshöhe:	€ 20.000,--
Laufzeit:	31. 12. 2024
Rückzahlung:	Jährliche Tilgung iHv € 2.000,-- jeweils am 15. 12. eines Jahres

Beginn der Rückzahlung: 15. 12. 2015

Danke für die Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Gemäß § 69a Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung (Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente) ist beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Gemeinde Gläubiger wird auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/7890-7490 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Darlehen zur Investitionsförderung) EUR 0,00

gebucht bis: 08.07.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Bei dieser Haushaltsstelle ist im Voranschlag 2014 kein Ansatz budgetiert. Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen).

VA 2014: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 57.700,00

gebucht bis: 08.07.2014 EUR 18.312,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.07.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.07.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die am 13.03.2014 in der Gemeinderatssitzung beschlossene Subvention von EUR 20.000,00 für den Verein „Pro Waidhofen“ wird in ein zinsenloses Darlehen mit folgenden Bedingungen umgewandelt:

Darlehensnehmer:	Verein „Pro Waidhofen“
Zweckbindung:	Ankauf von zehn Marktständen für den Waidhofner Naschmarkt
Darlehenshöhe:	EUR 20.000,00
Laufzeit:	31.12.2024
Rückzahlung:	Jährliche Tilgung EUR 2.000,00 jeweils am 15.12. eines Jahres
Beginn der Rückzahlung:	15.12.2015

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Herbert HÖPFL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Markus FÜHRER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.07.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Geräte- und Personalregie – Bauteil 01

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2012, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde die Ausführung des Hochwasserschutzes Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt – Stadtgebiet, genehmigt.

Über das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, wurden die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Geräte- und Personalregie – Bauteil 01, als nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz 2006, ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am Mittwoch, den 18.06.2014, in der Bezirkshauptmannschaft Horn.

Zur Angebotslegung wurden fünf Firmen eingeladen, die auch ein Angebot abgegeben haben. Nach rechnerischer Prüfung ergibt sich folgende Reihung:

Nr.	Firma	bei Abgabe inkl. MwSt.	nach Durchrechnung inkl. MwSt.	Prozent
1.	Litschauer Gerhard Arnolz 28 3834 Pfaffenschlag	662.752,20	662.752,20	100,00
2.	Johann Neuwirth GesmbH Bahnhofstraße 36 3830 Waidhofen/Thaya	695.947,20	695.947,20	105,01
3.	Brinnich Erdbau GmBH Hollenbach 4 3830 Waidhofen	704.862,36	704.862,36	106,35
4.	Franz Zach GesmbH Neu Riegers 32 3823 Neu Riegers	721.875,12	721.875,12	108,92
5.	Stangl Recycling GmbH Gewerbestraße 1 3931 Schweiggers	739.662,30	739.662,30	111,60

Im Zuge des Prüfverfahrens wurde kein Anbieter ausgeschieden.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, empfiehlt die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Geräte- und Personalregie für den Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya

– Stadtgebiet, Bauteil 01, an die Firma Litschauer Gerhard Erdbau – Transporte GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Arnolz 28, auf Grund der Bedingungen und der Preise des Angebotes vom 16.06.2014 mit einer Angebotssumme in der Höhe von EUR 662.752,20 incl. USt zu vergeben.

Lt. telefonischer Auskunft von Herrn Ing. Franz Maier, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel, am 14.07.2014 sind an Ausgaben im Jahr 2014 in der Höhe von EUR 330.000,00 und im Jahr 2015 in der Höhe von EUR 332.752,20 vorgesehen. Diese Kosten sind im Voranschlag für das Jahr 2014 und mittelfristigen Finanzplan für das Jahr 2015 beinhaltet.

Es wurde nachfolgende Anfrage von Klubsprecher GR Herbert HÖPFL an Bgm. Robert ALTSCACH gestellt:

„-----Ursprüngliche Nachricht-----

> Von: CONCERTO-Magazin [<mailto:concerto@concerto.at>]

> Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2014 10:41

> An: Altschach Robert; Sturm Alfred

> Cc: Osterreicher Inge; Pfabigan Franz; Litschauer Martin; Lebersorger

> Thomas; FM

> Betreff: Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet,

> Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

>

> Sg. Hr. Bürgermeister, lieber Robert,

> Sg. Hr. Stadtrat, lieber Alfred,

>

> in unserer gestrigen Fraktionssitzung der UBL tauchten beim Pkt 3.

> Hochwasserschutzanlage folgende Fragen für uns auf:

>

> 1. Ein Finanzierungsplan für den Bau der Hochwasserschutzanlage haben

> wir nicht vorgefunden

>

> 2. Unseres Erachtens ist die Bedeckung der gesamten Bauteils 1 nicht

> gegeben, da im Haushaltsjahr 2014 nicht die komplette Bedeckung

> erfolgt. Der ledigliche Verweis auf den mittelfristige Finanzplan ist

> bei einem derartige großen Volumen für uns - nennen wir es vorsichtig

> - unbefriedigend.

>

> 3. zeitlicher Ablauf der Bauarbeiten / Bauetappen

>

> Ein c/c geht an alle Fraktionsführer sowie an UBL-Kollegen Führer..

>

> Um eventuelle langfristige Diskussionen bei der GR-Sitzung zu vermeiden, bitten wir
höflich um ausreichende Information.

>

> Vielen Dank im Voraus und liebe Grüße

> Herbert Höpfl"

Diese Anfrage wurde wie folgt von Bgm. Robert ALTSCACH beantwortet:

„Am 29. Juli 2014 14:21 schrieb GVA Waidhofen / Thaya - Robert Altschach
<r.altshach@gvawt.at>:

- > Servus Herbert
- > Hallo Markus
- > Sg. Clubsprecherin und Clubsprecher
- >
- > Anbei übersende ich Euch vorab einen von IUP - Pelikan erstellten groben Zeitplan für die nächsten Schritte zum Bauteil 1 des Hochwasserschutzes!
- >
- > Die Pläne dazu haben sich seit 2008 nicht geändert. Sobald ich diese eingescannt habe, werde ich Euch dies nachschicken.
- >
- > Bezüglich Finanzen ist zu berichten, dass heuer die im Voranschlag 2014 befindlichen 352.000 Euro verbaut werden.
- > 2015 dann der Rest in der Höhe von 310.572, der durch Förderzusagen abgedeckt ist!
- >
- > Sollte die Förderung (wider Erwarten) 2015 nicht eintreffen, kann der
- > Betrag durch Fremdfinanzierung auf Grund der Förderzusagen von Bund und Land abgedeckt werden.
- >
- > Ich hoffe diese Auskunft ist für Euch ausreichend.
- >
- > Lg

Nachfolgende Unterlage wurde von Bgm. Robert ALTSCHACH mit obiger E-Mail übermittelt:

„Grober Zeitplan für den Bauteil 01 des Hochwasserschutzes im Stadtgebiet. Dieser betrifft die zur Vergabe anstehenden Leistungen der Fa. Litschauer.“

Baubeginn: Mitte August 2014

Bauleistungen nach Verfügbarkeit der Mittel für das Jahr 2014 (ca. 350.000 EUR - Vorfinanzierung):

Baustellenzufahrt zum Susannabad (über FIT) herrichten
 Grundablass Manz
 Streichwehr Manz (vorausgesetzt der erforderliche Platz wurde geräumt)
 Flutmulde Manz
 Geländeanhebung Susannabad
 Zwischenlager Altwaidhofen (je nach Materialeignung)
 Vorlandabsenkung Kainz (teilweise)

Bauleistungen nach Verfügbarkeit der Mittel für das Jahr 2015 (ca. 450.000 EUR – gemäß Bauprogramm WA3):

Vorlandabsenkung Kainz (teilweise)
 Flutmulde Nathanwiese
 Zufahrtsbrücke König (nach Vertragserrichtung)
 Geländeanhebung Gablerwiese (nach Vertragserrichtung)
 Gablerdamm
 Zwischenlager Altwaidhofen (je nach Materialeignung)

Den detaillierten Bauzeitplan erstellt die Abt. WA3. Sowohl Herr Göth als auch Ing Klemmer sind derzeit im Urlaub.

Die Leistungen des Bauteils 02 werden 2015 ausgeschrieben (nach Verfügbarkeit der Mittel) und sollen im Jahr 2016 umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Mauern in der Badgasse und in der Mühlgasse.

Ich hoffe, Deine Frage beantwortet zu haben!

Mit freundlichen Grüßen
DI Ulrich Wild-Pelikan / DW 20

Vorige schriftliche Beantwortung wurde bei der Gemeinderatssitzung allen Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Pläne vom Jahr 2008 sind bei der Sitzung in Erinnerung gerufen worden.

Von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT wird auf die Bestimmung des § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. hingewiesen, wonach Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen Aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist. Des Weiteren weist er auf die Bestimmungen des Haushaltsbeschlusses für den Voranschlag des Jahres 2014 hin, wonach im Punkt 4 nachfolgendes festgehalten ist:

„Die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2014 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der GO 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Gemeindevorstand oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden. Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Auftragsvergaben für außerordentliche Ausgaben dürfen nur dann erfolgen, wenn mindestens 80 % der vorgesehenen Einnahmen gesichert sind und mit einer Anweisung an die Stadtgemeinde im Jahr 2014 sicher gerechnet werden kann.“

Eine Ausschreibung nach dem Vergabegesetz kann daher nur dann erfolgen, wenn die Finanzierung auch gesichert ist und muss daher die Bedeckung der gesamten ausgeschriebenen Summe (Bestbieter EUR 662.752,20 inkl. MWSt.) bereits vor der Ausschreibung gewährleistet sein. Eine Teilvergabe mit jenem Betrag der im Voranschlag 2014 (EUR 352.000,00) ausgewiesen ist, ist nicht zulässig und könnte schadenersatzrechtliche Ansprüche zur Folge haben.

StA.Dir. Mag. Rudolf POLT weist darauf hin, dass er bereits mehrmals, insbesondere bei der Voranschlagserstellung 2014 darauf hingewiesen hat, dass sowohl ein Bauzeitenplan, als auch ein Finanzierungsplan unbedingt erforderlich sind. Er stellt in diesem Zusammen-

hang auch fest, dass dies bei sämtlichen durchgeführten Großprojekten wie zuletzt Kindergarten, Kulturschlössl etc. erfolgt sei und ein solcher Finanzierungsplan auch einer entsprechenden Beschlussfassung vor der Realisierung der Projekte durch den Gemeinderat zugeführt wurde. Bei einem solchen Finanzierungsplan müssten auch eventuell notwendige Zwischenfinanzierungen aufgrund erst späterer Förderzuteilungen berücksichtigt werden.

StR ÖKR Alfred STURM weist darauf hin, dass es die Förderzusagen gibt und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits ihren Teil geleistet hat.

Auf die Frage des GR Ing. Martin Litschauer warum der Bereich des Campingplatzes nunmehr in dieses Projekt aufgenommen wurde, stellten Bgm. Robert ALTSCHACH und StR ÖKR Alfred STURM fest, dass dieses bereits 2011 wasserrechtlich mitverhandelt und genehmigt wurde, jedoch man sich aufgrund der Beeinträchtigungen des Campingbetriebes und des Musikfestes im Sommer 2013 entschlossen hat, keine Hochwasserschutzbaumaßnahmen in diesem Areal durchzuführen. Sie wurden jedoch vor der Ausschreibung des Projektes von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT auf die strafrechtliche Komponente bei einer Nichtdurchführung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen hingewiesen. Nach einer nochmaligen gemeinsamen Besichtigung und Besprechung durch die zuständigen politischen Verantwortlichen und der zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung der sachkundigen Mitarbeiter der WA3 und IUP, hat man sich entschlossen den Campingplatz hochwassersicher zu machen. Eine entsprechende Information an die Verantwortlichen des Folk-Clubs erfolgte ebenso.

StA.Dir. Mag. Rudolf POLT weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er betreffend Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Campingplatz auf die in diesem Zusammenhang stehende strafrechtliche Verantwortlichkeit, als auch auf den Vorteil hinsichtlich der fördertechnischen Abwicklung (80 %) bereits bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2014 im Oktober 2013 mehrmals ausdrücklich hingewiesen hat.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR 352.000,00
gebucht bis: 07.07.2014 EUR 14.013,41
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 352.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2013, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2014 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.07.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.07.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten)

und

es werden die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Geräte- und Personalregie für den Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet, Bauteil 01, an die Firma Litschauer Gerhard Erdbau – Transporte GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Arnolz 28, auf Grund der Bedingungen und der Preise des Angebotes vom 16.06.2014 mit einer Angebotssumme in der Höhe von EUR 662.752,20 incl. USt vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.07.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Annahme der Schenkung, Liegenschaft EZ 96, KG 21106 Brunn bei Waidhofen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.10.2008, Punkt 8 b) und c) der Tagesordnung, wurden Optionsverträge zum Abschluss von Kaufverträgen über die Grundstücke Nr. 485, 488, 551, 552, 553, 554, 556, 1041, 1042, 1044, 1045/1, 1046/1 und 1046/2 alle KG 21141 Kainraths, zwischen den Ehegatten Karl und Christine Nitsch, 3830 Kainraths 16, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt. Der Kauf der Grundstücke wurde 2009 realisiert.

Bei den Grundstücksverhandlungen blieb außer Acht, dass die Ehegatten Nitsch noch Grundstücke besitzen, die in der Natur mit den in den Optionsverträgen erfassten Grundstücken eine arrondierte Fläche bilden, jedoch in einer eigenen Einlagezahl in der angrenzenden Katastralgemeinde 21106 Brunn bei Waidhofen eingetragen sind. Daher waren diese Grundstücke nicht Teil der Verhandlungen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Nr. 405/3, 411/3, 414/2 und 418/2 der EZ 96 der KG 21106 Brunn bei Waidhofen im Gesamtausmaß von 256 m².

Frau Christine Nitsch ist mit Schreiben vom 08.07.2014 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten, da sie diese Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kostenlos übertragen möchte, wobei die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die anfallenden Kosten der Übertragung zu übernehmen hat.

Für die Übertragung der Grundstücke wird ein Betrag in der geschätzten Höhe von EUR 230,00 anfallen.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Liegenschaften, Grundkäufe) EUR 73.700,00

gebucht bis: 04.07.2014 EUR 150,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Liegenschaften, Grundkäufe EUR 224.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.07.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.07.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die von Frau **Christine Nitsch**, 3830 Kainraths 16, angebotenen **Grundstücke Nr. 405/3, 411/3, 414/2 und 418/2** der EZ 96 in der **KG 21106 Brunn bei Waidhofen** im Gesamtausmaß von 256 m² **kostenlos**

und

die Kosten für die Übertragung in der geschätzten Höhe von EUR 230,00 übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.07.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) **Einräumung von Leitungsservituten, Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Stadtpark**

SACHVERHALT:

Die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6, ist mit folgenden Schreiben vom 30.06.2014 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten:

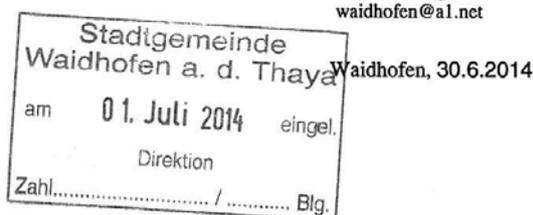


VOLKSSCHULGEMEINDE **Waidhofen an der Thaya**

3830 Waidhofen an der Thaya
Gymnasiumstraße 6

e-mail: schulgemeinde.
waidhofen@a1.net

An die
Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya



Es ist geplant am Volksschulgebäude in der Gymnasiumstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya, eine PV-Anlage zu errichten. Für die Anbindung an die Trafostation der EVN im Stadtpark ist es notwendig vom Grundstück der Volksschulgemeinde, Parzelle 281, eine ergänzende Verbindungsleitung zum bestehenden Anschlusskabel auf Parzelle 308/1 herzustellen.

Vereinbarung über die Grundbenützung (keine grundbücherliche Sicherstellung)

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, als Grundeigentümer der Parzelle 308/1 EZ 211 (Stadtpark), KG 21194 erteilt der Volksschulgemeinde Waidhofen/Thaya die Zustimmung zu folgenden Rechten auf der Parzelle 308/1, EZ 211, KG 21194:

1. Das Recht
- a) elektrische Leitungen und Leitungstützpunkte
 - b) zugehörige Erdungsanlagen
 - c) Fernmeldekabelleitungen

-im folgenden kurz "Anlagen" genannt - im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus beiliegendem Plan ersichtlich.

2. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der unterzeichnete Grundeigentümer verpflichtet sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft zu übertragen.

Das gegenständliche Projekt wurde dem Grundeigentümer erläutert und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgefolgt.

Datum:

Unterschrift:



Das Grundstück Nr. 308/1, ZE 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wird zur Gänze als Stadtpark genutzt und steht im privaten Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

StA.Dir. Mag. Rudolf Polt weist auf die rechtliche Möglichkeit hin, eine zivilrechtliche Vereinbarung betreffend der Servitutseinräumung abzuschließen, worin nähere Regelungen insbesondere erforderliche Änderungen, Kostentragungen, Entgeltlichkeit etc. getroffen werden können.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.07.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.07.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Servitutseinräumung zur Verlegung für das Recht der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von elektrischen Leitungen und Leitungstützpunkten, zugehörigen Erdungsanlagen und der Fernmeldekabelleitungen im Luftraum und / oder unter der Erde auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, von der Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6, Volksschule, bis zur Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, Hauptschule (südöstlicher Gebäudebereich) zugestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land (Gemeindesekretär Hermann Scharf) wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Revers zur Grundstücksbenutzung für das öffentliche Wassergut (Seite 2, mit Grundstück Nr. 2626) zur Unterfertigung übergeben, nachdem bereits seit einigen Monaten Gespräche durch Herrn Bürgermeister Robert Altschach bzw. Herrn Bautechniker Ing. Gerhard Lamatsch geführt wurden.

Nachdem Bautechniker Ing. Gerhard Lamatsch auf Urlaub war, wurde Anfang Juli Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt durch Bürgermeister Robert Altschach mit dieser Angelegenheit befasst, der unter Einbindung von Stadtamtsdirektor-Stv. Gerhard Streicher und Stadtamtsdirektor-Stv. Birgit Pany Rechtsfragen hinsichtlich Anwendung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 und des Abschlusses von zivilrechtlichen Verträgen erarbeitet und eine entsprechende Anfrage beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden gestellt hat. Eine entsprechende Beantwortung ist durch die zuständige Sachbearbeiterin des Amtes der NÖ Landesregierung bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Eine telefonische Rückfrage beim Abteilungsleiter-Stv. der Abteilung IVW3 konnte aufgrund seines engen Terminplanes keine endgültige, umfassende Klärung herbeiführen.

Es wird daher von uns vorbehaltlich der endgültigen Fragebeantwortung durch das Amt der NÖ Landesregierung nachfolgende rechtliche Beurteilung abgegeben:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ist für den Gebrauch von öffentlichen Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll. Gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. gehen die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde über die widnungsmäßigen Zwecke hinaus.

Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall für die Verlegung einer Wasserleitung durch die Gemeindestraße (im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) gegeben. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 leg. cit. (Regelungen über keine vorherige Gebrauchserlaubnis) sowie des § 2 Abs. 2 leg. cit. (Versagensgründe) finden keine Anwendung.

Es ist die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2010, für die Berechnung der Abgabe (Jahresabgabe je begonnenes Kalenderjahr 5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längener Metern EUR 28,00) heranzuziehen.

2. Für die Querung der Gemeindestraße der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch Verlegung einer Wasserleitung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land wäre auch das NÖ Straßengesetz 1999 heranzuziehen. § 18 enthält die Regelung betreffend der Sondernutzung wie folgt:

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.

Sie wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzer erteilt.

Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

(2) Für den Anschluss von Haus- und Grundstücksausfahrten an die Straße ist eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht erforderlich,

wenn

- * die Ausführung des Anschlusses im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung hergestellt wird und
- * die Straßenverwaltung auf den Abschluss einer Vereinbarung verzichtet.

(3) Eine Vereinbarung nach Abs. 1 hat alle Angaben zu beinhalten, die alle Rechte und Pflichten, die mit der Sondernutzung verbunden sind, eindeutig regeln.

Dazu gehören insbesondere:

- * Art und Umfang der Sondernutzung,
- * Auflagen und Bedingungen,
- * Dauer der Sondernutzung,
- * Gründe für den Widerruf der Zustimmung zur Sondernutzung,
- * Sachleistungen,
- * Entgelte (z.B. Bestandszins).

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die Rechte und Pflichten aus der abgeschlossenen Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger über.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf den Mustervertrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße verweisen, der insbesondere umfassende allgemeine Bedingungen, allgemeine technische Bedingungen, besondere technische Bedingungen und besondere Vorschriften für die Benutzung von Straßen sowie für deren Wiederherstellung und Schlussbedingungen enthält.

3. Für die darüber hinaus gehenden rechtlich bedeutsamen Tatbestände würden wir den Abschluss von zivilrechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land empfehlen. In diesen Vereinbarungen könnte man unter anderem Nachfolgendes regeln:
 - a) Sollten Liegenschaftseigentümer des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zukünftig durch die öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya versorgt werden wollen oder müssen, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht zur entschädigungslosen Mitbenutzung der auf den Grundstücken 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950 und 1954/1, alle KG 21194 Waidhofen an der Thaya (vom Wasserleitungsübergabeschacht der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unmittelbar an der Wasserleitung der Firma „EVN Wasser“ im Kreuzungsbereich der Landesstraßen LB 36 mit L 8161 und der Gemeindestraße Richtung Kainraths bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land) verlegten Wasserleitung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land (Beilage 1).
 - b) Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger keine privatrechtliche Vereinbarungen über die Wasserversorgung mit Liegenschaftseigentümern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde

Waidhofen an der Thaya zu treffen. Für den Fall einer Nichteinhaltung oder einer Verletzung dieser Vereinbarung wird eine Konventionalstrafe in doppelter Höhe der Wasseranschlussabgabe, der Wasserbezugs- und bereitstellungsgebühr der bei einer Versorgung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Anwendung käme, vereinbart.

c) Für die entschädigungslose Benützung der unter a) genannten Wasserleitung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird die Mitbenutzung des Wasserleitungsübergabeschachtes, der im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht, durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der von ihnen beauftragten Dritten ebenfalls entschädigungslos gestattet. Die technische Ausführung eines Anschlusses bzw. der Durchleitung hat im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

d) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes Nr. 2626, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 178 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5, sowie deren Rechtsnachfolger das Recht ein, gemäß der angeschlossenen Mappenkopie über das Grundstück Nr. 2626 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya eine Wasserleitung zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren.

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land hat ernste Schäden an der Wasserleitung unverzüglich zu reparieren. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe bzw. Kenntnisnahme des Schadens nach, ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer zur Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Sonstige Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind nur unter möglicher Schonung der Liegenschaft, immer entsprechend dem Kulturzustand und in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft auf Kosten der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land vorzunehmen.

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land verpflichtet sich, alle Schäden, die dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer durch die Errichtung und den Betrieb der Wasserleitung oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfälligen Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, in barem zu ersetzen.

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land hält den jeweiligen Liegenschaftseigentümer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die mit der Errichtung und den Betrieb der Wasserleitung oder mit Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfälliger Mängel daran im Zusammenhang stehen, völlig schad- und klaglos.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen der Erschließung des gegenständlichen bzw. benachbarter Grundstücke oder der Herstellung von Infrastruktureinrichtungen notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land außerhalb des Gemeindegrundes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind von dieser zu tragen.

Falls dem Verlangen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land ausführen zu lassen.

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

- e) Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist unmittelbar nach Verlegung der Leitungen ein Vermessungsergebnis samt Lageplan der Leitungen in digitaler georeferenzierter Form (Shape-Format) zu übermitteln.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.07.2014 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Susanne WIDHALM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll wie im Sachverhalt rechtlich ausgeführt vorgegangen werden und die Verlegung einer Wasserleitung auf den Grundstücken Nr. 2270/1 und 2626, EZ 1383,KG 21194 Waidhofen an der Thaya gestattet werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.07.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verein Pro Waidhofen – Ansuchen um Gewährung einer Subvention zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in und um das Rathaus

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben des „Verein Pro Waidhofen“ (Obfrau Ulrike Ramharter), 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vom 21.07.2014 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 25.07.2014) vor. Darin heißt es:

„An die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen
Waidhofen an der Thaya, am 21. Juli 2014

Antrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Gewährung einer Subvention zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in und um das Rathaus von € 1.000,-

Sehr geehrter Herr Bgm. Altschach, lieber Robert,

Ich habe vor kurzem erfahren, dass Fr. Prechtl heuer keinen Weihnachtsmarkt veranstalten wird. Da diese Veranstaltung sehr viel Frequenz in die Innenstadt gebracht hat, finde ich diesen Umstand sehr schade.

Nach einem kurzen Gespräch mit den Teamleitern der Stadtentwicklung und dem Vorstand des Verein Pro Waidhofen möchten wir diese Veranstaltung trotzdem durchführen.

Ing. Alex Hunger, Mitglied der Stadtentwicklung, hat sich zur Organisation bereit erklärt. Wir haben auch mit Fr. Prechtl Kontakt aufgenommen, da wir uns keinesfalls vordrängen möchten. Aber für heuer steht ihre Entscheidung fest. Sollte sie nächstes Jahr, den Christkindlmarkt wieder organisieren wollen, freuen wir uns über ihr Engagement.

Da wir im Verein Pro Waidhofen und auch in der Stadtentwicklung bei der Jahresplanung kein Budget für diese Veranstaltung veranschlagt haben, bitten wir um Gewährung einer Subvention von € 1000,--.

Solltest Du noch Fragen haben, stehe ich Dir jederzeit unter Tel: 0660/6004660 zur Verfügung.

Herzlichen Dank im Voraus!
Liebe Grüße Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/7710-7290 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, sonstige Ausgaben) EUR 16.200,00

gebucht bis: 23.07.2013 EUR 4.831,08
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Der Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellt mit Schreiben vom 29.07.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Pro Waidhofen** (Obfrau Ulrike Ramharter), 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, wird **eine Subvention** zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in und um das Rathaus, in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.164 bis Nr. 32.189 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.237 bis Nr. 5.237 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.12 Uhr

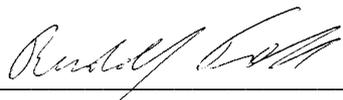
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schrifführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat